SATZUNG

über

die Erhebung einer Wochen- und Jahrmarktgebühr

Vom 25. März 2014

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs.1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI. S. 404), erlässt die Stadt Plattling folgende

Satzung

§ 1

Gebührensatzung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung des Wochen- und Jahrmarktplatzes.

§ 2

Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer der Wochen- und Jahrmärkte (Anbieter).
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge des Standes (feste Verkaufsstelle).
- 2) Den Ständen gleichzusetzen sind auch alle fahrbaren Verkaufsstellen, z. B. Pkw, Kombi, Anhänger usw.

Gebührensatz

 Die Gebühren betragen für die Marktdauer je laufenden Meter Frontlänge des Standes

a) bei Wochenmärkten	Winterhalbjahr (November – März)	1,00 €
	Sommerhalbjahr (April – Oktober)	1,50 €

b) bei Jahrmärkten 5,00 €.

2) Bei Benutzung der städtischen Elektroanschlüsse wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € pro Stand und Markt erhoben. Dies gilt nicht, falls eine gesonderte Abrechnung über die Stadtwerke Plattling erfolgt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Aufstellen eines Standes an einem Markttag. Die Gebühr ist für jeden Markttag gesondert zu entrichten.
- 2) Wird der zugeteilte Platz oder Stand nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird mit dem Aufstellen eines Standes fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.10.2001 erlassene Gebührensatzung über die Erhebung einer Wochen- und Jahrmarktsgebühr außer Kraft.

Plattling, 25. März 2014

Erich Schmid Erster Bürgermeister